

# Jugendordnung

*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.*

*Gemäß §10 der Satzung des Sportkreises Hohenlohe e.V. im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) gibt sich die Sportkreisjugend Hohenlohe folgende Jugendordnung:*

## § 1 Name

Die Sportkreisjugend (SKJ) ist die Jugendorganisation im Sportkreis Hohenlohe e.V. und im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Sie wird von der Jugend und ihren Jugendvertretern der Vereine und Verbände im Sportkreis Hohenlohe e.V. gebildet.

## § 2 Zweck

### 2.1 Die SKJ will durch zeitgemäße Jugendarbeit

- den Sport fördern und pflegen
- die Vereine und Mitgliedsorganisationen in ihrer Jugendarbeit unterstützen
- die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen
- die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern
- für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten
- jugend- und gesellschaftspolitisch wirken
- internationale Verständigung wecken
- Aufgaben der Jugend- und Jugenderziehung und Jugendpflege wahrnehmen
- die Zusammenarbeit von Vereinen und Schulen fördern
- integrativ wirken

### 2.2 Diesem Zweck dient

- die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Sports
- das Angebot der Kinder- und Jugenderholung
- die nationale und internationale Jugendarbeit
- die Medienpolitik und Öffentlichkeitsarbeit
- der Kontakt zu jugendarbeitsrelevanten Kooperationspartnern, Sportorganisationen, parlamentarischen, staatlichen und kommunalen Stellen
- die Interessenvertretung bei Behörden und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen

## § 3 Grundsätze

- Die SKJ bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- Die SKJ ist parteipolitisch unabhängig.
- Die SKJ führt und verwaltet sich im Sinne der Sportkreissatzung selbständig.

## § 4 Organe

Organe der SKJ sind

- der Sportkreisjugendtag (§ 5)
- die Sportkreisjugendleitung (§ 6)

## § 5 Sportkreisjugendtag

### 5.1 Einberufung

Der Sportkreisjugendtag findet alle zwei Jahre, mindestens drei Wochen vor dem Sportkreistag statt. Er ist von der Sportkreisjugendleitung mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben und Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

### 5.2 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht der Sportkreisjugendleitung
- Anträge zur Änderung der Jugendordnung
- Entlastungen
- Neuwahlen und Bestätigungen der Sportkreisjugendleitung
- Wahl der Delegierten zum Landessportjugendtag (die zu wählenden Delegierten müssen zu einem Drittel unter 27 Jahre sein)
- Sonstige Anträge

Über den Sportkreisjugendtag und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und von zwei Mitgliedern der Sportkreisjugendleitung zu unterzeichnen.

### 5.3 Beschlussfähigkeit

Der Sportkreisjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Alle Delegierten und die Mitglieder der Sportkreisjugendleitung haben je eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht möglich.

### 5.4 Zusammensetzung

Jeder Verein und Fachverband des Sportkreises hat drei Delegierte, wobei mindestens ein Delegierter unter 27 Jahre alt sein muss.

### 5.5 Abstimmung und Wahlen

- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Abstimmungen erfolgen offen. Anträge auf geheime Abstimmungen bedürfen der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten.
- Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so wird offen per Handzeichen abgestimmt, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 6 der Sportkreissatzung sowie § 9 der WLSB-Satzung über die Durchführung von Wahlen.

### 5.6 Anträge

- Anträge von Vereinen oder Fachverbänden für den Sportkreisjugendtag müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Sportkreisjugendleitung eingereicht werden.

- Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Sie sind zulässig, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.
- Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

#### **5.7 Außerordentliche Sportkreisjugendtage**

- Außerordentliche Sportkreisjugendtage finden statt, wenn die Einberufung
  - von mindestens einem Viertel der Vereine / Fachverbände oder
  - von einer Zweidrittelmehrheit der Sportkreisjugendleitung schriftlich beantragt wird.
- Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreisjugendtages gelten die Vorschriften wie für den ordentlichen Sportkreisjugendtag.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, die Antragsfrist eine Woche.

#### **§ 6 Sportkreisjugendleitung**

Die Sportkreisjugendleitung wird vom Sportkreisjugendtag auf zwei Jahre gewählt. Sie bleibt aber unabhängig vom Ablauf der Wahlzeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Sportkreisjugendleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Sportkreisjugendleiter/in
- bis zu drei Stellvertreter/innen
- Finanzreferent/in
- weitere Beisitzer/innen, wobei mindestens 2 davon bei ihrer Wahl unter 27 Jahre sein sollten

Die unter § 2 genannten Ziele und Inhalte werden von den einzelnen Personen der Sportkreisjugendleitung nach Absprache übernommen.

#### **§ 7 Arbeitskreise**

Zur Beratung, Behandlung und Ausarbeitung spezieller Interessen bzw. besonderer Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Sie setzen sich zusammen aus mindestens einer Person der Sportkreisjugendleitung und weiteren Mitarbeitern, welche von der Sportkreisjugendleitung bestätigt werden.

Sitzungen und Beschlüsse der Arbeitskreise müssen protokolliert werden.

Beschlüsse der Arbeitskreise haben empfehlenden Charakter und bedürfen der Zustimmung der Sportkreisjugendleitung.

Die Arbeitskreise nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages mit einem Abschlussbericht an die Sportkreisjugendleitung.

#### **§ 8 Finanzen / Kassenprüfung**

Die SKJ wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Sportkreisjugendkasse wird vom Finanzreferenten der SKJ geführt. Jährlich ist ein Haushaltsplan zu erstellen und eine Jahresabrechnung durchzuführen, die mit der Kasse des Sportkreises abzustimmen ist.

Die Haushalts- und Rechnungsprüfung unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer, die vom Sportkreistag auf eine Wahlperiode gewählt werden. Diese können nicht Mitglied der Sportkreisjugendleitung sein. Sie bleiben unabhängig vom Ablauf der Wahlzeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Prüfungen sollen jeweils am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

#### **§ 9 Sportkreisjugendverwaltung**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit kann die SKJ die Sportkreisgeschäftsstelle in Anspruch nehmen oder eine eigene Geschäftsstelle einrichten.

Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt auf der Grundlage des

jeweiligen Haushaltsplanes und bedarf eines Beschlusses der Sportkreisjugendleitung sowie der Bestätigung des Sportkreisvorstandes.

#### **§ 10 Ordnungen**

Zur Durchführung der der SKJ zustehenden Aufgaben kann sich die Sportkreisjugendleitung Geschäftsordnungen, Aufgabenverteilungspläne, Finanzordnungen oder andere Ordnungen geben. Diese werden von der Sportkreisjugendleitung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung und Ankündigung beschlossen.

#### **§ 11 Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur auf den Sportkreisjugendtagen beschlossen werden und bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der zum Sportkreisjugendtag erschienen Delegierten. Sie werden erst nach der Bestätigung durch den Sportkreisvorstand wirksam.

#### **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

Für die Angelegenheiten, die nicht durch die Jugendordnung geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Jugendordnung der Württembergischen Sportjugend (WSJ).

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung wurde vom Sportkreisjugendtag am 10.10.2009 in Waldenburg beschlossen und tritt mit der Bestätigung durch den Sportkreisvorstand am 20.01.2010 in Kraft.